



**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten
für das Geschäftsjahr 2014**
gemäß § 80 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012

TINETZ-Stromnetz Tirol AG

Bert-Köllensperger-Straße 7
6065 Thaur

FN 216507v



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
2. Organisatorische Rahmenbedingungen.....	4
3. Gleichbehandlungsprogramm	5
4. Gleichbehandlungsbeauftragter	5
5. Überbindung des Gleichbehandlungsprogramms.....	6
6. Schulungen Gleichbehandlungsprogramm	6
7. Überwachung Einhaltung Gleichbehandlungsprogramm.....	7
8. Zusammenfassung.....	8

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gem. § 43 Abs. 2 lit. d) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012) hat der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. Weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

Gem. § 43 Abs. 2 lit. e) TEG 2012 hat die TINETZ-Stromnetz Tirol AG als Verteilernetzbetreiber einen für die Überwachung der Einhaltung dieses Programms Verantwortlichen (Gleichbehandlungsbeauftragten) an die Tiroler Landesregierung zu benennen.

Gem. § 80 Abs. 1 TEG 2012 hat der benannte Gleichbehandlungsverantwortliche der Landesregierung und der Energie-Control Austria jährlich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres, einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen in geeigneter Weise, wie etwa in der Zeitung oder auf der Website des Unternehmens, zu veröffentlichen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags wird dieser Gleichbehandlungsbericht erstattet.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die TINETZ-Stromnetz Tirol AG hat mit Pachtvertrag vom 18.11.2005 als unabhängiger Netzbetreiber den Betrieb des Verteilernetzes von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gepachtet.

Mit Arbeitskräfteüberlassungsvertrag vom 18.11.2005 hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG weiters die bisher im Netzbereich tätigen Mitarbeiter der TINETZ-Stromnetz Tirol AG zur Beschäftigung überlassen.

Der mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abgeschlossene Dienstleistungsvertrag vom 18.11.2005 regelt die Erbringung der Leistungen für die Querschnittsmaterien („Shared Services“), die im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Leistungserbringung durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG mitgenutzt werden.

Im Pachtvertrag hat sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dazu verpflichtet, das Gleichbehandlungsprogramm auf jene Mitarbeiter zu überbinden, die an die TINETZ-Stromnetz Tirol AG überlassen werden, sowie sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die Dienstleistungen für die TINETZ-Stromnetz Tirol AG erbringen, die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms einhalten.

Mit Bescheid vom 01.01.2006 hat die Tiroler Landesregierung als Elektrizitätsbehörde der TINETZ-Stromnetz Tirol AG die Konzession zum Betrieb des Verteilernetzes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erteilt.

Die Hauptaufgaben der TINETZ-Stromnetz Tirol AG im Strombereich liegen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in der Sicherstellung der Tiroler Stromversorgung, dem bedarfsgerechten Ausbau, der zustandsorientierten Instandhaltung und dem kostengünstigen, diskriminierungsfreien Betrieb des Verteilernetzes. Die TINETZ-Stromnetz Tirol AG ist verantwortlich dafür, die hohe Verfügbarkeit der elektrischen Energie in Tirol auch weiterhin zu gewährleisten und trägt damit zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Tirol und in der Folge zur Sicherung des Wohlstandes der Bevölkerung Tirols bei.



3. Gleichbehandlungsprogramm

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogrammes ist im Internet auf der Website der TINETZ-Stromnetz Tirol AG (www.tinetz.at) veröffentlicht.

Das Gleichbehandlungsprogramm der TINETZ-Stromnetz Tirol AG legt die Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetreibers befassten, direkt beschäftigten und überlassenen Mitarbeiter sowie für Dienstleister fest.

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt die Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Informationen („Netzkundeninformationen“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, den Umgang mit Informationen über die eigenen Tätigkeit als Netzbetreiber („Netzinformationen“) ebenso wie die Pflichten der Mitarbeiter, das Gleichbehandlungsmanagement sowie die Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms.

4. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gemäß § 84 (5) TEG 2012 wurde Herr Ing. Mag. Walter Eller mit Schreiben vom 19.03.2012 der Tiroler Landesregierung als Gleichbehandlungsbeauftragter (mit Wirkung zum 07.03.2012) benannt.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern mitgeteilt und sind zudem im Internet auf der Website der TINETZ-Stromnetz Tirol AG publiziert.

Aufgrund dieser Ausgestaltung ist der Gleichbehandlungsbeauftragte ausreichend unabhängig und mit folgenden Kompetenzen ausgestattet:

- Ausarbeitung und – bei Bedarf – Verbesserung des Gleichbehandlungsprogramms
- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms
- Uneingeschränkter Zugang zu allen Daten, Dokumenten und Büroräumlichkeiten des Unternehmens
- Zugriff auf Ressourcen zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen
- Organisation von Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des

Gleichbehandlungsprogramms, soweit erforderlich

- Einweisung von neuen Mitarbeitern
- Vorschlag von Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm
- Direkter Zugang zum Management des Unternehmens

5. Überbindung des Gleichbehandlungsprogramms

Für die direkt bei der TINETZ-Stromnetz Tirol AG angestellten Mitarbeiter wurde die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms in die Anstellungsverträge aufgenommen, das Gleichbehandlungsprogramm liegt den Anstellungsverträgen bei und wurde damit den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Mit allen überlassenen Mitarbeitern wurden schriftliche Vereinbarungen getroffen, in denen u.a. die Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms zur besonderen Dienstpflicht gemacht wurde und mit denen das Gleichbehandlungsprogramm an die überlassenen Mitarbeiter übergeben wurde.

Für jene Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, die im Rahmen der Querschnittsmaterie („Shared Services“) für die TINETZ-Stromnetz Tirol AG Dienstleistungen erbringen, hat sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag dazu verpflichtet, den Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms anzuerkennen und Gewähr dafür zu übernehmen, ihre Mitarbeiter bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms zu verpflichten.

Damit ist sichergestellt, dass allen Mitarbeitern, die mit Arbeiten für die TINETZ-Stromnetz Tirol AG befasst sind, das Gleichbehandlungsprogramm vorliegt und sich die Mitarbeiter den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms unterworfen haben.

6. Schulungen Gleichbehandlungsprogramm

Die Schulung neu eintretender oder neu überlassener Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt laufend durch die Abteilungs- oder Teamleiter, sowie im Rahmen von periodisch abgehaltenen Schulungen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten



selbst bei denen anhand konkreter Beispiele die gemäß Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Vorgangsweisen besprochen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Schulungen zu den genehmigten „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der TINETZ-Stromnetz Tirol AG“ wurden zudem die teilnehmenden Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes hingewiesen bzw. praktische Fallbeispiele besprochen.

7. Überwachung Einhaltung Gleichbehandlungsprogramm

Die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms ist entsprechend den Bestimmungen des Programms, soweit rechtlich zulässig, an die Leiter der betroffenen Bereiche/Abteilungen delegiert.

Die Leiter der betroffenen Bereiche/Abteilungen haben den Gleichbehandlungsbeauftragten darüber informiert, dass im Berichtszeitraum in keiner Organisationseinheit Verstöße gegen die Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms aufgetreten sind und keine Beschwerden an sie herangetragen wurden.

Die operativen Prozesse werden unter Einhaltung der Richtlinien des Gleichbehandlungsprogramms abgewickelt.

Im Berichtszeitraum wurde durch stichprobenartige Kontrollen der Führungskräfte die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms überwacht.

An den Gleichbehandlungsbeauftragten selbst wurde eine interne Beschwerde herangetragen. Die durchgeführte Prüfung hatte jedoch zum Ergebnis, dass kein Verstoß gegen die Regelungen des Gleichbehandlungsprogrammes vorliegt.

Es sind keine Probleme aufgetaucht, die eine Änderung oder Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms erforderlich machen würden.

Das Management der TINETZ-Stromnetz Tirol AG hat den Gleichbehandlungsbeauftragten in seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm unterstützt und die an das Ma-

nagement delegierten Teilaufgaben wahrgenommen. Die Leiter der Bereiche/Abteilungen haben entsprechende Teilberichte an den Gleichbehandlungsbeauftragten übergeben.

Es wurden keine Beschwerden im Bezug auf den Verstoß gegen den Diskriminierungsgrundsatz an die Regulierungsbehörde gerichtet.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass

- alle Mitarbeiter der TINETZ-Stromnetz Tirol AG das Gleichbehandlungsprogramm persönlich erhalten haben und dies auch schriftlich bestätigt haben;
- alle Mitarbeiter ihrem Einsatz entsprechend situativ geschult wurden;
- das Management der TINETZ-Stromnetz Tirol AG den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms unterstützt hat;
- die an den Gleichbehandlungsbeauftragten übermittelte Beschwerde keinen Verstoß gegen die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms darstellte
- das bei der Regulierungsbehörde keine Beschwerden eingegangen sind
- ein Einschreiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im abgelaufenen Berichtsjahr 2014 nicht erforderlich war.

Thaur, 05.06.2015

Der Gleichbehandlungsbeauftragte



Ing. Mag. Walter Eller